

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/023/2021

|             |                  |        |            |
|-------------|------------------|--------|------------|
| Bereich:    | Bürgermeister    | Datum: | 03.02.2021 |
| Bearbeiter: | Karlheinz Rontke | AZ:    | 790.37     |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung       |
|----------------|------------|------------------|
| Gemeinderat    | 24.02.2021 | nicht öffentlich |
| Gemeinderat    | 24.03.2021 | öffentlich       |

### Antrag auf Aufnahme in das Entwicklungsprogramm ländlicher Raum (ELR) als Schwerpunktgemeinde

#### Sachverhalt:

Aktuell gibt es im Landkreis keine ELR-Schwerpunktgemeinde und wohl auch keinen Antrag hierauf, in anderen Landkreisen nimmt die Zahl der ELR-Schwerpunktgemeinden tendenziell zu. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ist auf uns zugekommen, ob die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) nicht ELR – Schwerpunktgemeinde werden möchte.

Nachfolgend wollen wir Ihnen einen knappen Überblick über das Thema geben:

Schwerpunktgemeinden sind ein Förderangebot innerhalb des Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR). Sie werden auf der Basis einer umfassenden Entwicklungskonzeption über einen Zeitraum von maximal 5 Jahren prioritär in den jeweiligen ELR-Jahresprogrammen gefördert und **erhalten einen um 10 % erhöhten Fördersatz** für gemeinwohlorientierte Projekte. Während im „normalen“ ELR alle Gemeinden mit ihren Förderanträgen landesweit in Konkurrenz stehen, **können im Gegensatz dazu SPG fast automatisch mit Förderzusagen dieser Einzelmaßnahmen rechnen.** „Fast“ deswegen, weil im Einzelfall immer zu prüfen ist, ob die Förderanträge plausibel sind und den Vorgaben der ELR-Verwaltungsvorschrift bzw. der Programmausschreibung entsprechen. Auch dürfen sie nicht dem eigenen kommunalen Entwicklungskonzept widersprechen.“

- Eine umfassende Entwicklungskonzeption ist Voraussetzung für die Anerkennung als Schwerpunktgemeinde. Diese muss unter einer intensiven Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erarbeitet sein und sich mit den Handlungsfeldern "Flächensparende Siedlungsentwicklung", "Demografische Entwicklung", "Schutz von Natur und Landschaft" auseinandersetzen und daraus konkrete Projekte und Maßnahmen ableiten.
- Vergleich Städtebauförderung und Schwerpunktgemeinde zeigt: "Der Bewilligungszeitraum bzw. die Laufzeit für die Umsetzung der Sanierung ist in der Städtebauförderung deutlich großzügiger (erfahrungsgemäß zwischen 8 und 15 Jahren); der einmal bewilligte Förderrahmen bzw. die Fördermittel müssen nicht messerscharf einzelnen Maßnahmen zugeordnet und es müssen nicht noch jährliche

Einzelförderanträge gestellt werden. Andererseits ist der Aufwand zur Beantragung einer Sanierungsmaßnahme im Vorfeld deutlich größer: Ebenso wie bei der Schwerpunktgemeinde ist ein Gemeindeentwicklungskonzept erforderlich, zusätzlich aber ein Gebietsentwicklungskonzept, um das Sanierungsgebiet einzugrenzen, sowie eine förmliche Festlegung durch eine Sanierungssatzung. Die Mittel können daher nur in diesem Gebiet eingesetzt werden.

In Schwerpunktgemeinden ist das räumliche Einsatzgebiet insgesamt weiter gefasst, nämlich die historischen Ortskerne einschließlich der Siedlungsgebiete der 1960er Jahre. Außerdem sind unmittelbare gewerbliche Förderungen in der Städtebauförderung i.S. der Investitionshilfen für Erweiterungen und Verlagerungen nicht möglich. Und weiterhin müssen die Gemeinden zur Aufnahme in die Städtebauförderung verbindlich einen 40 %igen Eigenanteil erbringen und nachweisen. Das bedeutet, dass z.B. bei einem privaten Modernisierungszuschuss von 20.000 € ein Finanzierungsanteil von 8.000 € bei der Gemeinde selbst verbleibt. **Bei SPG trägt dies ausschließlich der Landeshaushalt."**

- Anträge auf Anerkennung können lt. VwV ELR laufend eingereicht werden. Die Anerkennung wird im Frühherbst vom MLR ausgesprochen, also nur 1x jährlich. Es hat sich eingespielt, dass die Gemeinden die Anträge kurz vor der Sommerpause einreichen bzw. in einer der letzten GR-Sitzungen vor dieser der Gemeindegemeinschaft die Freigabe zur Antragstellung erteilen. Das RP fordert die Gemeinde dann auf, den Antrag 3 Wochen vor der Sommerpause über die Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

In den vergangenen Jahren haben die Gemeinden Lenzkirch und Friedenweiler gute Erfahrungen als ELR-Schwerpunktgemeinde" gesammelt. Eine Vielzahl von durchgeführten Projekten privater Dritter wurde dort ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinden gefördert und vom Land durchgeführt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) stellt den „Antrag auf Anerkennung einer Schwerpunktgemeinde ELR beim Regierungspräsidium Freiburg.

#### **Anlagen:**

Keine.

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/031/2021

|             |                 |        |            |
|-------------|-----------------|--------|------------|
| Bereich:    | Hauptamt/Bauamt | Datum: | 16.03.2021 |
| Bearbeiter: | Heiko Riesterer | AZ:    | 632.21     |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat    | 24.03.2021 | öffentlich |

### **Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 143/11 der Gemarkung Oberbränd, Neue Gewerbestraße**

#### **Sachverhalt:**

Die Antragstellerin beabsichtigt auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 143/11 im Ortsteil Oberbränd, Neue Gewerbestraße, eine Lagerhalle neu zu errichten.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Rütte“ vom 15.12.2009. Die geplante Lagerhalle soll ähnlich der auf dem Nachbargrundstück zum selben Betrieb gehörigen Lagerhalle erbaut werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Gegen die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB („Beteiligung der Gemeinde und der höheren Verwaltungsbehörde“) bestehen von Seiten der Gemeindeverwaltung keinerlei Bedenken.

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Bauantrag zum Neubau einer Lagerhalle auf dem unbebauten Grundstück Flst. Nr. 143/11 der Gemarkung Oberbränd, Neue Gewerbestraße, wird zugestimmt.

#### **Anlagen:**

Planunterlagen (siehe Power-Point-Präsentation)

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/001/2021

|             |                 |        |            |
|-------------|-----------------|--------|------------|
| Bereich:    | Hauptamt/Bauamt | Datum: | 10.12.2020 |
| Bearbeiter: | Heiko Riesterer | AZ:    | 020.05     |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat    | 24.03.2021 | öffentlich |

### Änderung der Hauptsatzung

#### Sachverhalt:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 7. Mai 2020 eine Änderung der Gemeindeordnung (GemO) beschlossen. Durch den neu eingeführten § 37 a GemO kann durch Hauptsatzung bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte.

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass es durchaus zu Situationen kommen kann, in denen eine Gemeinderatssitzung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Um künftig für solche Situationen gerüstet zu sein, soll durch die Änderung der Hauptsatzung die Möglichkeit geschaffen werden, Beschlüsse in einer Videokonferenz herbeizuführen.

Der Ortschaftsrat hat der Neufassung der Hauptsatzung bereits zugestimmt.

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung vom 24. März 2021.

#### Anlagen:

Neufassung der Hauptsatzung vom 24. März 2021

# Hauptsatzung

Der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)

vom 24. März 2021

## Inhaltsübersicht

|                |  |
|----------------|--|
| Abschnitt I    | Form der Gemeindeverfassung § 1        |
| Abschnitt II   | Gemeinderat §§ 2 - 4                   |
| Abschnitt III  | Ausschüsse des Gemeinderats §§ 5       |
| Abschnitt IV   | Bürgermeister §§ 6, 7                  |
| Abschnitt V    | Stellvertretung des Bürgermeisters § 8 |
| Abschnitt VI   | Ortsteile § 9                          |
| Abschnitt VII  | Ortschaftsverfassung §§ 10 – 14        |
| Abschnitt VIII | Schlussbestimmungen § 15               |

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 24. März 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **I. Form der Gemeindeverfassung**

### **§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

## **II. Gemeinderat**

### **§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

### **§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

## **§ 4 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO. Für Sitzungen der beratenden/beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

## **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

### **§ 5 Beratende Ausschüsse**

Es wird ein Finanzausschuss als beratender Ausschuss eingerichtet. Weitere beratende Ausschüsse werden gebildet, wenn eine Notwendigkeit gegeben ist.

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 6 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 7 Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
  - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;
  - 2.3 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfskräften, geringfügig Beschäftigten, Praktikanten, Personen im Bundesfreiwilligendienst;
  - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
  - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall;
  - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
    - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 3.000 Euro;

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 EUR im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters werden nach jeder Gemeinderatswahl aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

## **VI. Ortsteile**

### **§ 9 Benennung der Ortsteile**

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Eisenbach
- 1.2 Bubenbach
- 1.3 Oberbränd
- 1.4 Schollach

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) mit dem Wort "Ortsteil" geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **VIII. Ortschaftsverfassung**

### **§ 10 Einrichtung von Ortschaften**

In den räumlichen Grenzen des Ortsteils Schollach nach § 9 Abs. 1 wird eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den Namen „Ortsteil Schollach“

### **§ 11 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates**

- (1) In der nach § 10 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 6 Mitglieder.
- (3) Die Regelung des § 4 ist für den Ortschaftsrat analog anwendbar.

### **§ 12 Zuständigkeit des Ortschaftsrats**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
  - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
  - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
  - 3.3 Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der Ortschaft eingesetzten Gemeindebediensteten, die gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung sind.
  - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
  - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen.
  - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
  - 3.7 die Verpachtung der Gemeindejagd und des Fischwassers,
  - 3.8 die Verwendung und die Benutzung des ehemaligen Schulgebäudes mit Ortsverwaltung,
  - 3.9 Vermietung der Wohnung(en) im ehemaligen Schulgebäude.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:



4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.3 Angelegenheiten der Landwirtschaft einschließlich der Vartierhaltung

4.4 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

4.5 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.000 Euro im Einzelfall;

- (5) Soweit sich die Zuständigkeit des Ortschaftsrates nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

### **§ 13 Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

### **§ 14 Örtliche Verwaltung**

In der Ortschaft Schollach wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung "Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald), Ortsverwaltung Schollach".

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 1. März 1990 mit ihren Änderungen außer Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eisenbach (Hochschwarzwald), 24. März 2021

Karlheinz Rontke,  
Bürgermeister

## Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: SV/024/2021

|             |                 |        |            |
|-------------|-----------------|--------|------------|
| Bereich:    | Hauptamt/Bauamt | Datum: | 12.02.2021 |
| Bearbeiter: | Heiko Riesterer | AZ:    | 789.0      |

| Beratungsfolge | Termin     | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Gemeinderat    | 24.03.2021 | öffentlich |

### Positionspapier Wolf und Weidetierhaltung des BLHV

#### Sachverhalt:

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e.V. hat sich an die Bürgermeister/in des Sprengels Hochschwarzwald mit der Bitte gewandt, die Landwirte bei der Lösung des Konfliktes zwischen Naturschutz und Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Wiederansiedlung des Wolfes im Schwarzwald zu unterstützen. Der BLHV sieht die Weidetierhaltung im Schwarzwald durch die Krisen wie Forstkalamitäten, Corona und den Wolf bedroht. Die höhere politische Ebene soll durch eine gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden darauf hingewiesen werden, dass die Weidetierhaltung und damit die landwirtschaftlichen Betriebe durch die Wolfsansiedlung bedroht sind. Gefordert wird eine ordnungsgemäße und rechtssichere Bejagung des Wolfes sowie eine weitere Honorierung der Weidetierhaltung, damit Landwirte nicht weiter zur Betriebsaufgabe gezwungen werden.

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat befürwortet eine gemeinsame Stellungnahme der Bürgermeister des Hochschwarzwaldes zur Unterstützung der Forderungen des Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverbandes e.V.

#### Anlagen:

Positionspapier des BLHV



**BLHV**

Badischer  
Landwirtschaftlicher  
Hauptverband e.V.

Bad. Landw. Hauptverband e.V., Postfach 329, 79003 Freiburg

An die  
Bürgermeister\_Innen und Gemeinderäte  
des BLHV Kreisverbandes Hochschwarzwald

**Haus der Bauern**  
Bezirksgeschäftsstelle Freiburg  
Merzhauser Straße 111  
79100 Freiburg

Telefon (0761) 271 33 - 300  
Telefax (0761) 271 33 - 301  
Durchwahl: (0761) 271 33 - 302

E-Mail: [silke.gruenewald@blhv.de](mailto:silke.gruenewald@blhv.de)

Datum: 27.01.2021

## **Wolf und Weidetierhaltung im Kreisverband Hochschwarzwald**

Sehr geehrte Bürgermeister\_Innen,  
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

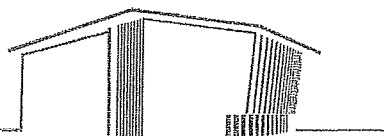
der BLHV Kreisverband Hochschwarzwald tritt als berufsständische Interessensvertretung der (Höhen-)Viehlandwirte und Landschaftspfleger im neuen Jahr mit einem aktuellen natur-schutzfachlichen Bericht zum bekannten Konflikt von „Wolf und Weidetierhaltung“ an Sie heran.

In der Corona-Pandemie fast untergegangen ist dabei die Ausrufung der neuen Förderkulisse zum Präventionsgebiet für den Wolf. Auf über 8000 ha werden im Schwarzwald enorme finanzielle Anstrengungen für den Schutz des Wolfes ausgegeben, in dem er nicht bejagt, sondern ein Teil der Weidetiere vor ihm geschützt werden sollen. Die Konflikte hieraus haben Tierhalter, Jäger, Schwarzwaldverein u.v.m. ausgiebig aufgeführt und werden aus den beigefügten Unterlagen deutlich.

Neu ist der am 07.01.2021 erschienene Fachartikel in der Zeitschrift Naturschutz und Landschaftsplanung, in dem Forscher der Universitäten Freiburg und Geisenheim die Zielkonflikte im Naturschutz deutlich herausstellen und den übermäßig strengen Schutz des Wolfes hinterfragen.

Auch Ansatzpunkte zum Umgang mit einer deutschlandweit gegebenen Wolfspopulation, die einen derart strengen Tierschutz nicht rechtfertigt, werden im Artikel beschrieben und gleichen der Stellungnahme des BLHVs und anderer Landnutzungsverbände:

1. Eine ordnungsgemäße und rechtssichere Bejagung des Wolfes (als nicht mehr gefährdete Tierart) muss künftig möglich sein, um die bereits existenzgefährdeten Familienbetriebe nicht noch weiter zu schwächen. Wölfe müssen künftig schnell und unbürokratisch, ohne langwierige Gerichtsprozesse entnommen werden können.



Bankverbindung: Südwestbank AG  
Bankleitzahl: 600 907 00  
Konto-Nummer: 603 943 004  
IBAN: DE23 6009 0700 0603 9430 04  
3376 01  
BIC: SWBDESS

Volksbank Freiburg  
680 900 00  
933 760 1  
DE02 6809 0000 0009  
GENODE61FR1

[www.blhv.de](http://www.blhv.de)  
[www.wirbauern.de](http://www.wirbauern.de)  
Amtsgericht Freiburg VR 404  
UST.-ID-Nr.: DE142116093



**BLHV**

Badischer  
Landwirtschaftlicher  
Hauptverband e.V.

2. Die Weidetierhaltung im Schwarzwald muss so honoriert werden, dass Krisen wie Forstkalamitäten, Corona und Wolf die Landwirte nicht weiter zur Aufgabe zwingen, denn schon ohne diese zusätzlichen Belastungen verschwinden bereits Weidetiere, deren Halter und mit ihnen die naturnahen und arbeitsintensiven Weiden.

Als Bürgermeister\_In und Gemeinderatsmitglied bitten wir Sie den „Umgang von Wolf und Weidetierhaltung“ in Ihrem Gemeinderat zu besprechen und unterstützende Maßnahmen für die gefährdeten extensiven Weiden und deren Bewirtschafter im Schwarzwald zu beschließen.

Solidarität gegenüber den Weidetierhaltern können Sie auch zeigen, indem Sie sich im Sprengel und in Gemeindeverbänden zusammenschließen und eine geschlossene Stellungnahme in Richtung höherer politischer Ebene abgeben, um so die Notwendigkeit zu unterstreichen, dass vielmehr die Weidetierhaltung bedroht und schützenswert ist. Forstschäden, Düngeverordnung, Baurecht etc. bedrängen bereits die viehhaltenden Schwarzwaldbetriebe; zusätzliche Auflagen für den Wolfsschutz oder alternativ keine Entschädigungsleistungen der Wolfsrisse schwächt sie zusätzlich in ihrer Position.

Hierfür möchten wir Ihnen beiliegend eine mögliche Arbeits- und Beschlussvorlage geben, die Sie in Ihrem Gemeinderat beraten und für eine Unterstützung ihrer Schwarzwaldbetriebe beschließen können. Diese bietet sicherlich Informations- und Diskussionsbedarf.

Beiliegend geben wir Ihnen ausführlichere Informationen über den Wolf mit, inklusive der Stellungnahme des BLHV, sowie der oben beschriebene Fachartikel. Sollten Sie Rückfragen haben, oder suchen Sie einen Ansprechpartner für eine Diskussion im Gemeinderat, kommen Sie gern auf uns zu. Die Vertreter des BLHV Kreisvorstandes Hochschwarzwald stehen Ihnen gern für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. des BLHV Kreisvorstandes Hochschwarzwaldes

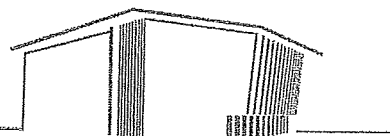
Eugen Tritschler, 1. Kreisvorsitzender

Silke Grünewald, Bezirksgeschäftsführerin

Anlagen

Bankverbindung: Südwestbank AG  
Bankleitzahl: 600 907 00  
Konto-Nummer: 603 943 004  
IBAN: DE23 6009 0700 0603 9430 04  
3376 01  
BIC: SWBDE333  
SWBDESS

Volksbank Freiburg  
680 900 00  
933 760 1  
DE02 6809 0000 0009  
GENODE61FR1



[www.blhv.de](http://www.blhv.de)  
[www.wirbauern.de](http://www.wirbauern.de)  
Amtsgericht Freiburg VR 404  
USt.-ID-Nr.: DE142116093

#### Arbeits- und Beschlussvorschlag für Kommunen des (Hoch)schwarzwaldes

1. Der Stadt-/Gemeinderat bekennt sich zum Ziel der Biodiversität. BEST PRACTICE beim Management des Wolfs in Deutschland sollte sich am Wolfsmanagement Finnlands orientieren. Durch ein praxisorientiertes, aktives Wolfsmanagement ist ein konfliktreduziertes Zusammenleben der ländlichen Bevölkerung und dem Wolf in Finnland oder Schweden -aber auch in anderen europäischen Ländern ermöglicht.

Wichtigste Voraussetzung für ein aktives Wolfsmanagement ist die rechtssichere Bejagung. Zudem gilt es sog. Weidetierschutzzone zu errichten, in denen die Weidetierhaltung über dem Schutz des Wolfes steht.

Die Gemeinde kann solche Gesetzesregelungen nicht ergreifen, unterstützt durch entsprechende Stellungnahmen und Kommunikation an politische Vertreter jedoch diese notwendige Gesetzesänderung herbeizuführen.

2. Der Stadt-/ Gemeinderat stellt mit Blick in andere Bundesländer und den dort heimischen Wölfen fest, dass das Beuteverhalten abhängig von den Lebensumständen und dem Beuteangebot ist, die auf den Wolf einwirken. Der Wolf sich dichter besiedelten Räumen nähert, statt scheu zu sein und das Nahrungsangebot bei einer Abnahme des Wildtierbestandes zunehmend auf die Nutztiere ausgeweitet wird.
  - a) Das kommunizierte Bild vom scheuen Wolf verändert sich und muss neu bewertet werden.
  - b) Auch wenn derzeit das Nahrungsangebot aus Wildtieren höher ist, so ist im Vergleich zu den gerissenen Wildtieren, die nachhaltige Betroffenheit der Betriebe ungleich stärker zu bewerten. Neben dem offensichtlich emotionalen und wirtschaftlichen Schaden eines gerissenen Nutztieres, entsteht mittelfristig sogar ein naturschutzrechtlicher Schaden durch die weitere Belastung der Viehhalter und deren Entschluss die Tierhaltung aufzugeben.
3. Der Stadt-/ Gemeinderat bekennt sich zur Weidewirtschaft im Schwarzwald. Sie ist wichtiger Beitrag zur Existenzsicherung von bäuerlichen Familienbetrieben, ist zukunftsfähiges Element einer Kultur- und Erholungslandschaft und fördert artgerechte Weidetierhaltung und das Dorfleben. Sie trägt zu einer Erhaltung wichtiger Naturschutzziele bei und versorgt uns gleichzeitig mit regionalen Lebensmitteln. Aufgrund der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (bspw. ungenügende Einkommen aus Tierhaltung, zunehmende Auflagen bei der Tierhaltung, Futterknappheit, Wegfall von alternativen Einkommensquellen wie Wald und Ferienwohnungen) gilt es unsere Tierhalter in ihrer Position generell zu stärken. Zusätzliche Herdenschutzauflagen zeigen in ihrer Wirkung enorme Schwachpunkte und treffen die viehhaltenden Betriebe in einer bereits geschwächten Position überdurchschnittlich stark.
4. Der Stadt-/Gemeinderat begrüßt die Unterstützung des Landes Baden- Württemberg beim Bau von wolfsabweisenden Zäunen als vorübergehende Maßnahme. Er schätzt die wolfsabweisende Wirkung als nicht nachhaltig und dauerhaft ein. Ein Blick über die Grenzen Baden-Württembergs hinaus in Länder mit längerer aktueller

Wolfgeschichte lehrt uns übereinstimmend, dass bei anderer Einschätzung von einer Fehlannahme auszugehen ist, d.h. die Wölfe lernen Zäune und Herdenschutzhunde zu überwinden.

*Schwachpunkte beim Herdenschutz* sehen wir unter anderem:

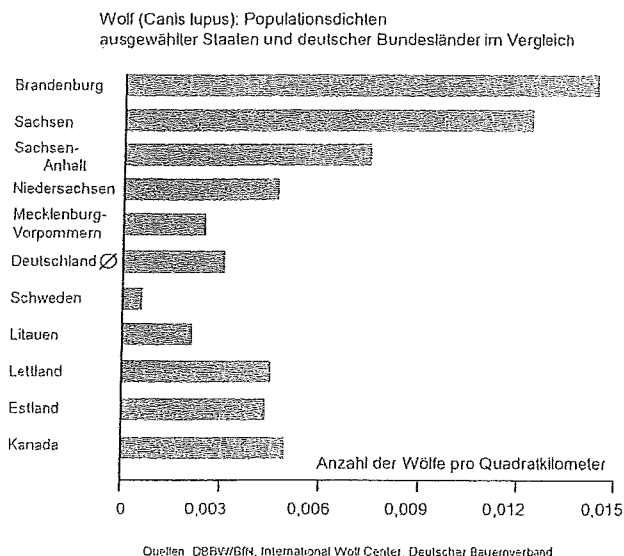
- a) aufgrund der topographischen Gegebenheiten und der Tatsache, dass Wölfe sowohl unter dem Zaun durchkriechen als auch über den Zaun springen, wird es auf vielen Weiden im Schwarzwald extrem schwierig, wirklich wolfsichere Zäune zu stellen.
  - b) aufgrund der Tatsache, dass die Schwarzwaldbetriebe zu 70 % im Nebenerwerb geführt werden und die Gemeinden viele Hobbytierhalter haben, wird ein Wolf immer wieder nicht ausreichend gesicherte Nutztiere finden und so lernen, erst schlechte und dann auch bessere Zäune zu überwinden. Deswegen ist Herdenschutz allein keine Lösung, sondern es braucht rechtssichere Vergrämungs- und Abschussrichtlinien.
  - c) aufgrund einer zu kurzfristig gedachten, rein finanziellen Unterstützung bei der Anschaffung der Herdenschutzmaterialien. Dieser Ansatz löst weder die Probleme in der arbeitszeitlich intensiven Unterhaltung (Personal, Freiwilligendienste?) der Zäune oder finanziellen Unterhaltung von Herdenschutzhunden (Training, Tierarztkosten, Futter, Steuer). Auch nachgelagerte Folgen eines Wolfsangriffes wie Verlammlung, verhaltensauffällige Tiere oder unsichere Haftungsfragen bleiben bei den Viehhaltern ungeklärt.
5. Der Stadt-/Gemeinderat unterstützt die Aussage der Studie „Der Wolf in Deutschland - Herausforderungen für weidebasierte Tierhaltungen und den praktischen Naturschutz“; erschienen am 07.01.2021 in „Naturschutz und Landschaftsplanung“, besonders die Weidetierhaltung zu honorieren. Basierend auf den vorherigen Aussagen (1-4) unterstützen wir eine finanzielle Entschädigung aller entstandenen Schäden durch den Wolf bei den Nutztierhaltern. Diese muss unabhängig von der Übergangsfrist für den Zaunbau, wie derzeit in der Förderkulisse Schwarzwald (noch bis Ende Juni 2021) oder anderer unzumutbarere Herdenschutzmaßnahmen sein.

Nachfolgende Daten und Informationen zur Entwicklung der Wolfspopulation liegen unseren Beschlüssen zugrunde.

#### SACHVERHALT:

Der Wolf gehört heute zu den Tierarten mit dem weltweit größten Verbreitungsgebiet. Mittlerweile hat sich in Deutschland- bei ungleicher Verteilung über die Bundesländer- aktuell ein Wolfsbestand etabliert, der nach der Individuenzahl längst als gesichert gilt und weit über dem liegt, was in anderen europäischen Ländern als Gesamtbestand zugelassen ist.

Tab.: Populationsdichten des Wolfes in verschiedenen „Ländern“



Stetig und unkontrolliert wachsende Wolfsbestände machen in den östlichen und nördlichen Bundesländern Deutschlands den Weidetierhaltern zunehmend zu schaffen. Die dadurch permanent steigende Zahl von Wolfsrissen bedroht die wirtschaftliche Existenz von Bauern und Tierhaltern und damit die Weidehaltung. Die Menschen im ländlichen Raum fühlen sich durch das stetig sich verändernde Verhalten der Wölfe verunsichert. Wölfe tauchen zunehmend mit weniger Scheu in (der Nähe von) Siedlungsgebieten auf.

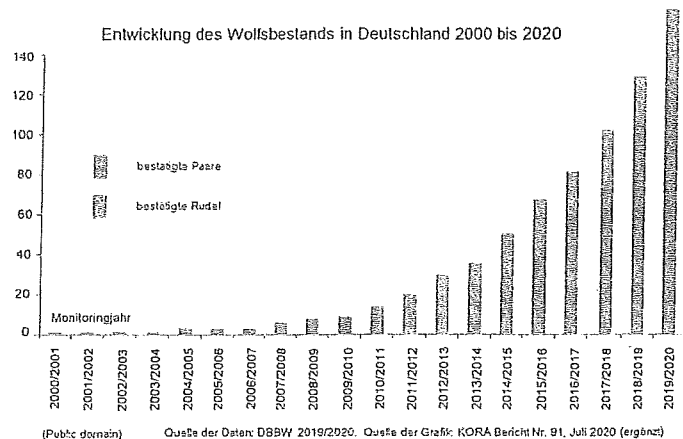
#### Historie:

Bis vor 150 -200 Jahren gab es flächendeckend Wölfe in Europa. Auf Grund der Erfahrungen mit dem Wolf in einer Kulturlandschaft wurde der Wolf in mehreren Ländern Mitteleuropas immer weiter zurückgedrängt und dann sogar ausgerottet. In Skandinavien und in Osteuropa hat es durchgehend Wölfe gegeben. Der Lebensraum des Wolfes waren die dünnbesiedelten, walddreichen Gebiete.

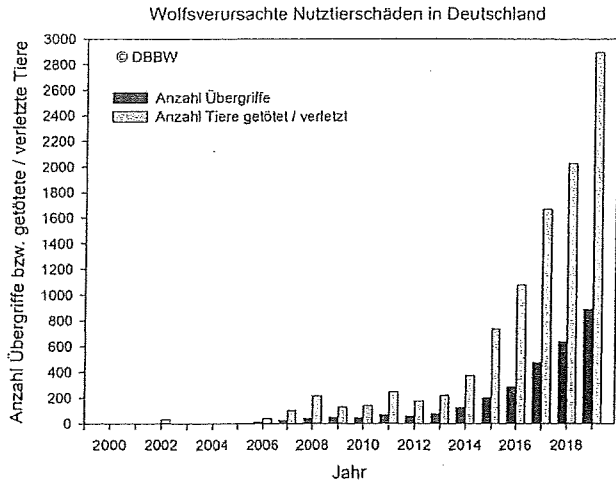
Die Aussage, in Deutschland war der Wolf ausgestorben, trifft für den westlichen Teil des geteilten Deutschlands zu. In Ostdeutschland hat es auch vor der Wiedervereinigung Wölfe gegeben. Diese wurden bejagt. Vor diesem Hintergrund blieb der Wolf unauffällig und eine Koexistenz war möglich.



Entwicklung des Wolfsbestands nach Unterschutzstellung:



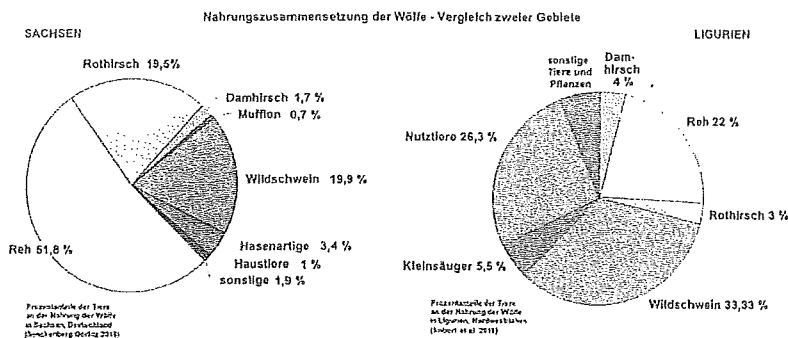
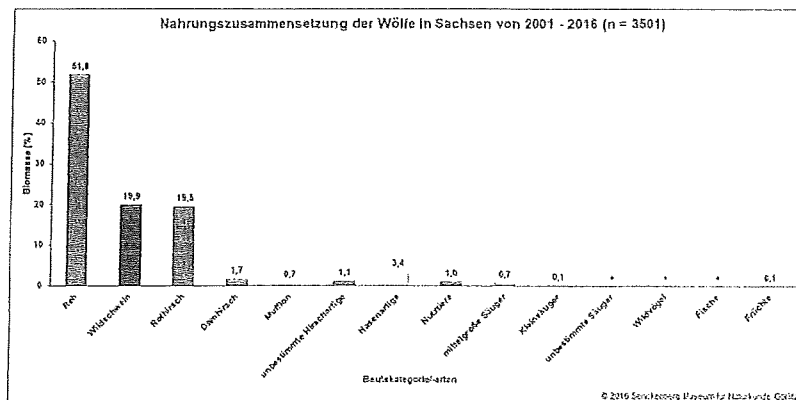
Die Entwicklung des Wolfsbestandes in Deutschland ohne regulierendes Wolfsmanagement im Beobachtungszeitraum 2000-2020 zeigt ein exponentielles Wachstum. In der Tabelle sind als Bezugsgröße Paare und Rudel genannt- nicht Einzeltiere. Die Population an Einzeltieren verdoppelt sich ca. alle 3 Jahre. Ausgehend davon, dass im Jahr 2020 ca. 1000 Wölfe in Deutschland leben ist in 10 Jahren .....



Entwicklung der wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland von 2000 bis 2019. Seit 2000 gibt es reproduzierende Wolfsrudel in Deutschland. © DBBW Dokumentations- und Beratungstelle des Bundes zum Thema Wild

Die Entwicklung der wolfsverursachten Nutztierschäden in Deutschland ohne regulierendes Wolfsmanagement im Beobachtungszeitraum 2000-2019 zeigt ein exponentielles Wachstum. Es liegt nahe, einen Zusammenhang zwischen der Zahl der Wölfe vor Ort und den Wolfsrissen herzustellen.

### Nahrungszusammensetzung der Wölfe in Sachsen von 2001-2016



Die Graphik "Nahrungszusammensetzung der Wölfe in Sachsen von 2001-2016" wertet Kotproben von Wölfen im genannten Gebiet und im benannten Zeitraum aus. Der Kot lässt Rückschlüsse auf die Nahrungsaufnahme der Wölfe zu. Es wurde für jedes Beutetier ein Durchschnittswert über die 16 Jahre ermittelt. Eine Veränderung bei der Nahrungsaufnahme bei Wölfen im genannten Zeitraum ist aus der Graphik nicht ersichtlich. Ob von der ausgeschiedenen Nahrung auf die Anzahl der Risse der jeweils gerissenen Tierart geschlossen werden kann, dürfte maßgeblich davon abhängen, ob gerissene Weidetiere im selben Umfang gefressen werden wie Beutetiere, welche in der freien Wildbahn gerissen

werden. Es ist durchaus vorstellbar, dass auf der Weide ein geringerer Teil des erlegten Beutetieres gefressen wird als ungestört in der Natur.

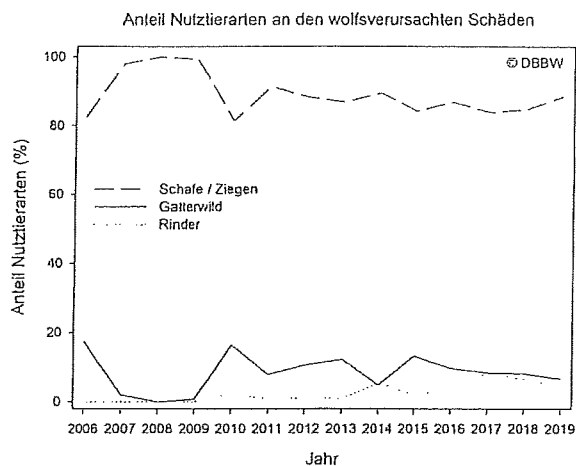
Mehrere getötete, verwundete oder verschollene Nutztiere (besonders im Bluttausch des Wolfes) lässt die obere Auswertung nicht zu.

Relevante Bezugsgröße zur Erfassung von wolfsverursachten Schäden ist deswegen die Rissstatistik, auch wenn hier Folgeschäden wie verminderte Fruchtbarkeit, Verlamung oder abhanden gekommene Tiere ebenso wenig erfasst werden.

Die Vergleichsgrafik aus Ligurien (Italien) zeigt eine Region mit hoher Wolfspopulationsdichte und langer Wolfshistorie und belegt, dass sich das Nahrungsspektrum mit der Zeit verändern kann, immer in Abhängigkeit von Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der Beutetiere.

Der Ausblick in die Zukunft trübt.

Auch wenn derzeit das Nahrungsangebot noch hauptsächlich von Wildtieren bestimmt ist, so sind doch die Betroffenheiten zwischen gerissenem Wildtier und gerissenem Nutztier ganz unterschiedlich zu bewerten. Kann der Wolf bei der Eindämmung von einer übermäßigen Wildtierpopulation helfen, so ist doch der emotionale und wirtschaftliche Schaden für den Schwarzwaldbetrieb deutlich schwerwiegender, zumal die Familienbetriebe genug durch Auflagen und Bürokratie, sowie schwierigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bereits geschwächt sind. Zudem gilt es hier auch die Naturschutzleistungen, besonders der extensiv geführten weidetierhaltenden Betriebe mit in die Abwägung aufzunehmen. Überzogener Artenschutz eines besonderen Tieres, wie die des Wolfes, führt zu einem Ungleichgewicht und Schwächung wichtiger Habitats für eine Vielzahl anderer Arten; besonders, wenn sich die am stärksten betroffene Berufsgruppe nicht wertgeschätzt und deren Anmerkungen für einen Fortbestand der Tierhaltung nicht umgesetzt werden. Der Wolf als Spitzenprädatoren hat sonst keine natürlichen Feinde; eine kontrollierte Bestandsregelung hilft auch dem Naturschutz.



Anteil der Nutztierarten an den wolfsverursachten Schäden (Anz. getötete/ verletzte/ vermisste Tiere) über die Jahre (2006 bis 2019)

© DBBW Dokumentations- und Beratungsstelle des Bundes zum Thema Wolf

Schafe und Ziegen sind mit über 80% Anteil betroffen von den wolfsverursachten Schäden an Nutztieren. Rinder sind über den Beobachtungszeitraum in zunehmendem Maße von wolfsverursachten Schäden an Nutztieren betroffen. Es kommt mittlerweile auch zu Wolfsrissen von Pferden.

### Wolfsabweisende Schutzzäune und Herdenschutzhunde zum Schutz der Weidetiere



Abb.: Von einem oder mehreren Wölfen stark verletzter Herdenschutzhund, Foto von Torsten Krüse, Schäfer aus Schönhausen

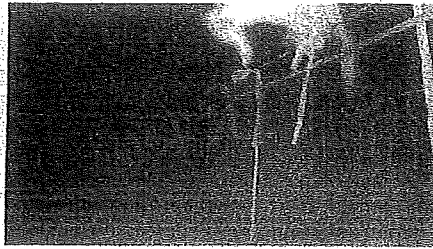


Abb.: Wolf überwindet 1,20m hohen Wolfsschutzzaun in Thüringen; Foto vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz

Das Wolfspräventionsgebiet Schwarzwald ist aufgrund der Ansiedlung von 2 Wölfen im Schwarzwald festgelegt. Im Präventionsgebiet fördert das Land Baden-Württemberg den wolfsabweisenden Schutzzaubau für Schaf- und Ziegenweiden, sowie für Abkalbeweiden bei Rindern zu 100%. Ebenso gibt es Unterstützung bei der Haltung von Herdenschutzhunden. In der Öffentlichkeit wird die Erwartungshaltung aufgebaut, dass damit der Schutz der Weidetiere gewährleistet ist.

Ein Blick in die Gebiete mit längerer aktueller Wolfserfahrung und höherer Populationsdichte bestätigt diese Sicht nicht. Am Anfang des Prozesses der Ansiedlung des Wolfes bestand z. B. in Brandenburg eine ähnliche Erwartungshaltung. Diese Erwartungshaltung ist einer gänzlich anderen Einsicht gewichen. Der Herdenschutz mit Elektrozaunen und Schutzhunden gilt bei einem Großteil der Weidetierhalter in Brandenburg als in vollem Umfang gescheitert. Spätestens 2 Jahre nach einer Verbesserung der Zäune wurden sie vom Wolf wieder überwunden.

Auch vor dem Hintergrund, dass das Erstellen von wolfsabweisenden Zäunen bei den Geländebedingungen im Schwarzwald erschwert ist, ist nicht davon auszugehen, dass der Schutz unserer Weidetiere dauerhaft durch Elektrozaune und Schutzhunde gewährleistet ist. Eine gegenteilige Annahme hat sich bereits als Fehlannahme herausgestellt.

### Arterhaltung/ Hybridisierung:

Die Erhaltung der Art Wolf ist nicht nur abhängig von der Anzahl der lebenden Wölfe. Der Wolf gehört zu den Hundartigen. Eine Kreuzung von Hund und Wolf ist also möglich. Rückt der Lebensraum des Wolfes näher an die Kulturlandschaft und an Siedlungsgebiete, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Kreuzungen zwischen Wolf und Hunden kommt. Ein Fernhalten des Wolfes von Siedlungsgebieten, wo Hunde gehalten werden, unterstützt die Arterhaltung des Wolfes: